



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall
Wassernutzung
Gebrauchswassernutzung und Wärmepumpen

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Merkblatt vom 18. Juni 2021

Erläuterungen zur Erarbeitung eines Gesuchs um Erteilung einer Gebrauchswasserkonzession für industrielles und gewerbliches Brauchwasser

Zweck

Diese Erläuterungen richten sich an Gesuchstellende, Planende und Fachpersonen. Sie dienen als Hilfsmittel zur Einreichung eines möglichst vollständigen Konzessionsgesuchs.

Rahmenbedingungen

Bei Gebrauchswasserentnahmen gelangt das Wasser in der Regel nicht unmittelbar wieder in das Gewässer zurück, dem es entnommen wird. Entsprechend wichtig ist deshalb bei Grundwasserentnahmen der hydrogeologische Nachweis, dass dem Grundwasser nicht mehr Wasser entnommen wird als ihm auf natürliche Weise zufließt (vgl. Art. 43 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20)).

Bei der Nutzung von Oberflächenwasser sind die Restwasserbestimmungen gemäss Bundesgesetz zu berücksichtigen (vgl. Art. 29 ff GSchG).

Einzureichende Unterlagen

Mit dem vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Konzessionsgesuch müssen mindestens folgende Dokumente eingereicht werden:

- Ein technischer Beschrieb der geplanten Nutzung inklusive Verwendungszweck des Wassers.
- Ein Situationsplan mit eingetragener Wasserefassung, Zu- und Ableitung.
- Bei einer Grundwassernutzung: ein hydrogeologischer Bericht (Nachweis der Machbarkeit, Beurteilung der Auswirkungen, Bestimmung der maximalen jährlichen Entnahmemenge).
- Bei einer Nutzung von Oberflächenwasser: Bericht eines Fachspezialisten (Beurteilung der Auswirkungen, Bestimmung der Restwassermenge). Die Restwasserbestimmungen sind im Artikel 29ff des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) zu entnehmen.
- Bei einer Oberflächennutzung: ein Detailplan (Grundriss und Schnitte) der Entnahme.

- Ein Beschrieb der Ableitung, allenfalls Vorbehandlung oder Entsorgung des genutzten Wassers.
- Im Fall der Inanspruchnahme von privaten Anlagen (z.B. eines Gewerbekanal) und fremdem Grundeigentum: Einverständnis der Eigentümerin oder des Eigentümers.

Das AWA behält sich vor, weitere Unterlagen und Informationen zu verlangen.